

68/SBI
vom 17.08.2020 zu 19/BI (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

An die
Parlamentsdirektion
zu Handen Herrn Mag. Gottfried Michalitsch

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.496.141

Bürgerinitiative 19/BI-NR/2020

**Änderung der bestehenden Drogenpolitik im Sinne einer
menschenrechtskonformen Drogenpolitik von Schadensminimierung,
Eliminierung des Schwarzmarktes, Erhöhung des Jugendschutzes sowie
Entkriminalisierung von DrogenkonsumentInnen – Kurz: "Wiener Aufruf"**

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative 19/BI-NR/2020 wie folgt Stellung:

Der ausführlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) kann weitgehend zugestimmt werden. (vgl. Stellungnahme 27/SBI vom 07.05.2020 zu 19/BI (XXVII. GP)).

Da dieses Thema aufgrund dessen Komplexität auch Auswirkungen auf das Innenressort hat, wird ergänzend zur bereits durch das BMSGPK erbrachten Stellungnahme im Folgenden auf einige Punkte eingegangen.

Grundsätzlich liegt die Suchtmittelthematik im Hauptverantwortungsbereich des BMSGPK. Das Bundesministerium für Inneres zeigt sich in erster Linie für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität und deren Begleitkriminalität sowie für die explizit im Suchtmittelgesetz (SMG) genannten Übermittlungspflichten, wie z.B. die

Datenübermittlung an die Gesundheitsbehörden bei den Bezirksverwaltungsbehörden (s. § 24a SMG), verantwortlich.

Wie in der Stellungnahme des BMSGPK ausgeführt, wird in Österreich seit Jahren das Modell „Therapie statt Strafe“ angewendet. Ziel dieses – aus Sicht des Fachbüros - Erfolgsmodells ist es, einerseits der illegale Handel mit Suchtmittel effektiv zu bekämpfen und anderseits, die jeweiligen Konsumentinnen und Konsumenten einer entsprechenden gesundheitlichen Betreuung zu zuführen. Gleichzeitig wird durch die geltende Rechtslage klargestellt, dass trotz gesundheitlicher Maßnahmen der missbräuchliche Umgang aufgrund der rechtlichen Normen unter Strafe gestellt ist und die Polizei somit auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung dieser Normen verpflichtet ist. Das Innen-, Justiz- sowie das Gesundheitsministerium sind fortlaufend mit dieser Thematik befasst und stehen hier im ständigen Informationsaustausch.

Überdies zeigt die Praxis, dass gesundheitsbezogene Maßnahmen am zweckmäßigsten sind, wenn sie bereits in einem frühen Stadium der Abhängigkeit gesetzt werden. Dies ist wichtig, da die Dauer des Suchtmittelmissbrauches erheblich auf das Therapieverhalten und die Erfolgswahrscheinlichkeit Auswirkungen hat. Durch die aktuelle Vollzugspraxis kann eine rasche Reaktion der Gesundheitsbehörden gewährleistet und der von der Bürgerinitiative kritisierten Kriminalisierung von Konsumenten und Konsumentinnen entgegengetreten werden.

Zum Zitat: „... Der weltweite Drogenkrieg hat sein Ziel verfehlt. ...“:

Wie in der legalen Wirtschaft bestimmt das Angebot die Nachfrage und umgekehrt. Hier den Schluss zu ziehen, dass die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität ihr Ziel verfehlt hat, kann von Seiten des Innenministeriums nicht nachvollzogen werden. Am Beispiel der ebenfalls in der betreffenden Bürgerinitiative als positives Beispiel hervorgehobenen Niederlande, ist anzumerken, dass dort bei der Suchtmittelbekämpfung das Offizialprinzip in der uns bekannten Form nicht greift. Eine Rechtssituation, die Akteure und Profiteure des (illegalen) Suchtmittelhandels geschickt zu ihrem Vorteil zu nutzen wissen. Was dazu führt, dass von dem genannten Staat Europa mit synthetischen Suchtgiften

überschwemmt wird. Der mit der Bürgerinitiative im Umkehrschluss verfolgten Absicht einer Liberalisierung bzw. Legalisierung muss entschieden widersprochen werden. Drogen, in welcher Form auch immer, zerstören Leben und zwar nicht nur das der unmittelbar Betroffenen.

Das Ziel der Polizei ist es, der Gesellschaft den erforderlichen Schutz durch professionellen Vollzug der Gesetze zu geben und gleichzeitig einen ausgeglichenen Ansatz zwischen Prävention, Repression und gesundheitlichen Maßnahmen zu schaffen.

Zum Zitat: „Die Prohibition ist ein politischer Irrweg und führt zu einer tödlichen Ideologie...“

Österreich geht wie eingangs beschrieben seit geraumer Zeit den Weg der „Therapie statt Strafe“. So werden auf Grundlage der §§ 13 SMG und 5 Abs. 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) betroffene Personen schon jetzt direkt der Gesundheitsbehörde zugeführt und sind deshalb de facto von einer strafrechtlichen Sanktion ausgenommen. Sanktionsmöglichkeiten und gesundheitspolitische Maßnahmen dienen genau dazu, die Verbreitung von lebensgefährdenden Substanzen zu verhindern.

Wenn eine Weiterentwicklung ins Auge gefasst wird, dann sollte diese iZm dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) angedacht werden, wo derzeit – anders als im SMG – keine weitere gesundheitliche Maßnahme vorgesehen ist.

Zum Zitat: „... Die Eliminierung des Schwarzmarktes ist wichtig ...“

Eine Ausschaltung des Schwarzmarktes für den Handel mit Suchtmitteln ist schon aufgrund der unterschiedlichen Preisgestaltungen, Substanzen und Qualitäten unrealistisch. Die Steigerung der Anzahl verschiedener Substanzen alleine einer „Verbottspolitik“ anzulasten, kann nicht nachvollzogen werden. Hier spielen viele andere Faktoren eine Rolle wie z.B. Wirkung, Herstellungskosten, Verfügbarkeit der Rohstoffe, Vertriebswege, Nachfrage, Gefährlichkeit der Stoffe, Gewinnmarge etc. Organisierte und spezialisierte Tätergruppierungen sind hier im Hintergrund aktiv. Es ist Aufgabe der Polizei, diesen Tätergruppierungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Wege der nationalen und internationalen Kooperation aktiv und professionell entgegenzutreten.

Zum Zitat: „... Wir sollten rationale, auf Rechten basierende und evidenzbasierte Strategien zur Drogenkontrolle anwenden und unsere strafrechtlichen Bemühungen auf schwere Gewaltverbrechen konzentrieren - wie etwa den weltweiten Drogenhandel, welcher von kriminellen Organisationen geführt wird und jährlich zu mehr Toten führt als die Drogen selbst. ...“

Die Polizei ist dem Legalitätsprinzip des Art 18 Bundes-Verfassungsgesetz verpflichtet. Speziell bei der Suchtmittelbekämpfung ist Österreich als Vertragsstaat an die drei Konventionen der Vereinten Nationen gebunden und sind in diesem Rahmen bereits umfangreiche gesundheitsbezogene und strafrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Die von der Bürgerinitiative gezogene Schlussfolgerung, dass es ohne Drogen keine Gewalt oder keinen Tod geben würde, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Kriminelle Organisationen agieren polykriminell, d.h. diese sind in verschiedensten Kriminalitätsfeldern aktiv und finanzieren ihre kriminellen Aktivitäten in vielen Fällen mit „Drogengeld“.

Zu: „... In Bezug auf Drogen hat die Prohibition alle Möglichkeiten ausgeschöpft und muss sich zu einem offensichtlichen Versagen des vorherrschenden Paradigmas im Drogen-Kontrollsyste m bekennen. ...“

Dem muss ebenfalls widersprochen werden. Wie kriminelle Organisationen ihre Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft haben, gilt dies auch für die Polizei. Speziell in den letzten Jahren hat sich allein die Technik massiv weiterentwickelt. Kriminelle Gruppierungen haben sich dieser technologischen Entwicklungen bedient und ihre Arbeitsweisen dementsprechend angepasst. Gleichzeitig hat sich die Professionalität der Polizei in diesem Bereich gesteigert. Neue Strategien sowie Konzepte wurden und werden entwickelt, so dass die Strafverfolgungsbehörden weiterhin mit voller Entschlossenheit gegen die Suchtmittelkriminalität vorgehen können.

Wie bereits ausgeführt, sind Vergleiche mit den in der Initiative positiv hervorgehobenen Staaten durchaus kritisch zu sehen. So sind die Niederlande nachweislich Hauptproduzent von synthetischen Suchtgiften. Auf Grund des fehlenden repressiven Ansatzes werden

viele andere Staaten in Folge des Exports mit diesen Suchtmitteln überschwemmt. Ebenfalls höchst kritisch zu sehen, sind die ebenfalls als „positive“ Beispiele genannten Drogenkonsumräume, Cannabis Social Club und Zeremonien jeglicher Art. Drogen können niemals „sicher“ konsumiert werden, weil Menschen unterschiedlich auf Substanzen reagieren und eine Droge per se ein Gefährdungspotenzial in sich hat.

Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin unter dem grundsätzlichen Bekenntnis zum Modell „Therapie statt Strafe“ entschieden gegen die Kriminalitätsform der Suchtmittelkriminalität vorzugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

12. August 2020

Für den Bundesminister:

i.V. GL Matthias Klaus, General

Elektronisch gefertigt

